

- 
104. *Verordnung der Landesregierung vom 29. Oktober 2002, mit der eine Kernzone für Einkaufszentren in der Stadtgemeinde Imst festgelegt wird*
105. *Verordnung der Landesregierung vom 5. November 2002, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Hinteres Zillertal geändert wird*
106. *Kundmachung der Landesregierung vom 12. November 2002 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Buch bei Jenbach und der Gemeinde Gallzein*
- 

## 104. Verordnung der Landesregierung vom 29. Oktober 2002, mit der eine Kernzone für Einkaufszentren in der Stadtgemeinde Imst festgelegt wird

Aufgrund der §§ 8 Abs. 3 und 9 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001, LGBl. Nr. 93, wird verordnet:

### § 1

#### Kernzonenfestlegung

Für die Stadtgemeinde Imst wird die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellte Kernzone für Einkaufszentren festgelegt.

### § 2

#### Verpflichtungen für die örtliche Raumordnung

(1) Die erstmalige Widmung von Sonderflächen für Einkaufszentren der Betriebstypen I, II, III und V ist nur innerhalb der Kernzone zulässig.

(2) Die Kernzone ist im örtlichen Raumordnungskonzept und im Flächenwidmungsplan ersichtlich zu machen.

### § 3

#### In-Kraft-Treten, Kundmachung

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt Anlage 1, Plan 8 des Allgemeinen Entwicklungsprogrammes für Einkaufszentren, LGBl. Nr. 22/1992, außer Kraft.

(2) Die Anlage zu dieser Verordnung wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Raumordnung-Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung und im Stadtamt der Stadtgemeinde Imst während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlaublich.

Der Landeshauptmann:  
van Staa

Der Landesamtsdirektor:  
Arnold

*Anlage*

## 105. Verordnung der Landesregierung vom 5. November 2002, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Hinteres Zillertal geändert wird

Aufgrund des § 7 Abs. 1 lit. a und des § 106 Abs. 1 und 3 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001, LGBl. Nr. 93, wird verordnet:

### Artikel I

Die Verordnung, mit der ein Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen

für die Kleinregion Hinteres Zillertal erlassen wird, LGBL. Nr. 64/1991, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. Nr. 82/2002, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellten Grundstücke 1219/1, 1220 und 1913/1, KG Mayrhofen, von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangflächen ausgenommen werden.

2. Die Anlage zu dieser Verordnung wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Raumordnung - Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart.

#### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
van Staa

Der Landesamtsdirektor:  
Arnold

*Anlage*

## 106. Kundmachung der Landesregierung vom 12. November 2002 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Buch bei Jenbach und der Gemeinde Gallzein

### § 1

Die Tiroler Landesregierung genehmigt gemäß § 6 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBL. Nr. 36, die übereinstimmenden Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Buch bei Jenbach vom 1. Oktober 2002 und des Gemeinderates der Gemeinde Gallzein vom 23. September 2002, mit denen folgende Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Buch bei Jenbach und der Gemeinde Gallzein vereinbart wurde:

Anstelle des bisherigen geradlinigen Grenzverlaufes zwischen den Punkten 1459 und 4050 hat die Grenze

nunmehr von Punkt 1459 zum Punkt 5887 und von diesem zum Punkt 4050 zu verlaufen.

### § 2

Die beteiligten Gemeinden Buch bei Jenbach und Gallzein haben Einvernehmen über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung aus dieser Grenzänderung erzielt.

### § 3

Diese Grenzänderung tritt mit 1. Jänner 2003 in Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:  
van Staa

Der Landesamtsdirektor:  
Arnold

Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.  
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,07 je Seite, jedoch mindestens € 0,73. Die Bezugsgebühr beträgt € 15,70 jährlich.  
Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.  
Druck: Eigendruck